

-Anlage A zum Stiftungsvertrag-

Stiftungssatzung

für die

Stiftung Hönnetal

in Verwaltung der
DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Neuss

Stiftungssatzung in der Fassung vom 23. November 2020

AL

Präambel

Die gemeinnützige „Stiftung Hönnetal“ gründet sich auf eine Stiftungsinitiative von Adalbert Allhoff-Cramer. Sie ist politisch und wirtschaftlich unabhängig, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Der Wirkungsbereich umfasst das Hönnetal von Neuenrade bis Menden.

Der Stiftungszweck umfasst den kulturellen Sektor, Jugend und Soziales, das Bildungswesen, Natur und Umwelt und den Denkmalschutz. Als Bürgerstiftung ist sie fördernd und operativ tätig, sucht den Dialog und die Spendenbereitschaft. Sie fördert Projekte, die von bürgerschaftlichem Engagement getragen sind und Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Dabei bemüht sie sich um neue Formen des gesellschaftlichen Engagements. Nach innen ist sie durch Partizipation und Transparenz geprägt.

Mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz des reichhaltigen kulturellen Erbes engagiert sich die Stiftung für die Aufwertung und langfristige Sicherung des Hönnetals - im Sinne der Schutzaktion von 1920 (vgl. "100 Jahre Schutzaktion – Die Rettung der Schönheit des Hönnetals", Herausgeber: Naturhistorischer Verein Hönnetal e.V.). Damit wird zugleich ein Beitrag zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Region und einer nachhaltigen, klimaneutralen Entwicklung geleistet.

Zum Stifter: Adalbert Allhoff-Cramer, geb 01.01.1954 in Salzkotten, ist Diplom-Psychologe und stammt aus einer Balver Familie. Er ist als Geschäftsführer im Naturhistorischen Verein Hönnetal e.V. und Verkehrsverein Balve e.V. aktiv. Sein Motto: „*Der Reichtum des Herzens zählt*“.

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen
Stiftung Hönnetal.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH in Neuss, Amtsgericht Neuss HRB 10662 (nachfolgend „Treuhänder/Rechtsträger“ genannt) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr als Rechtsträger vertreten.
3. Stifter im Sinne dieser Satzung ist Herr Adalbert Allhoff-Cramer.
4. Die Verwaltung der Stiftung durch den Treuhänder/Rechtsträger und das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Stifter richten sich nach dieser Satzung und dem Stiftungsvertrag sowie gegebenenfalls letztwilligen Verfügungen des Erblassers.

AC

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
 - der Heimatpflege und Heimatkundedurch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO. Daneben kann die Stiftung ihre Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
3. Diese Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
2. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; insbesondere dürfen, über die steuerlichen Bestimmungen hinaus, keine direkten oder indirekten Zuwendungen an den Stifter oder mit dem Stifter verbundene Unternehmen und Personen erfolgen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht auch für die durch die Stiftung regelmäßig begünstigten Körperschaften nicht. Soweit es nicht dem Stiftungszweck zuwiderläuft, sollen Stiftungsmittel nur in jederzeit widerruflicher Weise vergeben werden.

AL

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag. Der Stifter kann das Stiftungsvermögen durch einmalige oder laufende Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) zu Lebzeiten oder durch Rechtsgeschäft auf den Todesfall aufstocken. Zustiftungen Dritter sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können die jährlichen Erträge im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist die Bildung einer sog. Umschichtungsrücklage möglich; hierin können Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden.
4. Zur Geld- und Kapitalanlage oder zur Vermögensverwaltung bedient sich der Treuhänder/Rechtsträger zeitlich unbefristet einer vom Stifter zu benennenden Bank gegen bank- bzw. marktübliche Vergütung. In der Bezeichnung der Konten wird der Name der Stiftung vermerkt. Die Konten werden mit einer Kontosperrung versehen, um Verfügungen, die der geltenden Stiftungssatzung und dem Stiftungsvertrag widersprechen, zu verhindern. Davon ausgenommen sind die Ertragskonten, über die der Treuhänder/Rechtsträger uneingeschränkt verfügt, um seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe der Mittel gemäß Stiftungssatzung wahrzunehmen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen. Sie darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.
6. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Richtlinien für die Anlage legen der Stifter und der Treuhänder/Rechtsträger gemeinsam fest. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für alle weiteren Anlagen, die der Treuhänder/Rechtsträger auf Weisung des Stifters tätigt.
7. Auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke dürfen veräußert werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Sonstige Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

AK

§ 6

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger hat in den ersten sechs Monaten des Folgejahres unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Stiftungssatzung Rechnung für das vergangene Geschäftsjahr zu legen.

AL

§ 7

Kontrollgremium

1. Zum Zweck der Kontrolle des Treuhänders/Rechtsträgers wird – zu Lebzeiten des Stifters neben diesem – ein Kontrollgremium eingerichtet. Das Kontrollgremium wird durch eine Person, die vom Vorstand des „Naturhistorischer Verein Hönnetal e.V.“ benannt wird sowie durch einen Mitarbeiter der gemäß § 4 Nr. 4 vom Stifter benannten Bank oder ihres Rechtsnachfolgers, der von deren Vorstand benannt wird, besetzt. Beide Mitglieder des Kontrollgremiums können ihre Rechte gegenüber dem Treuhänder/Rechtsträger nur einheitlich ausüben. Die Mitglieder des Kontrollgremiums sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger legt dem Kontrollgremium einmal im Jahr bis Ende Juni den Jahresabschluss der Stiftung vor, damit es die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie die Belastung der Stiftung mit Kosten des Treuhänders/Rechtsträgers für die Grundleistungen und gegebenenfalls Zusatzleistungen überprüfen kann.
3. Zu Lebzeiten des Stifters hat das Kontrollgremium neben dem Stifter das Recht zur Einsicht in die Stiftungsunterlagen und Prüfung nach Maßgabe des Stiftungsvertrags und zur Information des Stifters über etwaige Pflichtverletzungen des Treuhänders/Rechtsträgers.
4. Mit Ableben des Stifters wandelt sich der zugrunde liegende Stiftungsvertrag als Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrag in eine Schenkung unter Auflage um. Ab diesem Zeitpunkt steht den Mitgliedern des Kontrollgremiums als gemeinschaftlich Auflagenvollziehungsberechtigten dann nach § 527 Abs. 2 BGB das Recht zu, im eigenen Namen und auf Rechnung der Stiftung vom Rechtsträger der Stiftung die ordnungsgemäße Erfüllung der in dieser Satzung sowie dem Stiftungsvertrag niedergelegten Auflagen, insbesondere zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens und zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verlangen. Im Zuge dessen ist das Kontrollgremium gemäß den diesbezüglichen Regelungen des ursprünglichen Stiftungsvertrags bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes in Person des Treuhänders/Rechtsträgers auch berechtigt, einen neuen Rechtsträger zu benennen und vom letzten Rechtsträger im eigenen Namen die Übertragung des Stiftungsvermögens auf einen neuen Rechtsträger zu verlangen. Der Treuhänder/Rechtsträger verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Erhebung der Verjährungseinrede.

Diesbezüglich erteilt der Stifter hiermit vorsorglich auf sein Ableben den jeweiligen Mitgliedern des Kontrollgremiums gemeinschaftliche Vollmacht. Diese Vollmacht ist – soweit gesetzlich zulässig – nach dem Ableben des Stifters unwiderruflich. Eine Rechtspflicht zum Handeln des Kontrollgremiums ist damit nicht verbunden.

5. Wendet der Stifter dem Treuhänder/Rechtsträger als Erben oder Vermächtnisnehmer durch Verfügung von Todes wegen Vermögenswerte zu mit der Auflage, diese ausschließlich dem Vermögen der Bürgerstiftung Hönnetal zuzuführen und im Rahmen



dieser Stiftungssatzung als deren Stiftungsvermögen auf Dauer zu verwalten, gelten die Bestimmungen in Ziffer 4 für die Erfüllung der Auflage nach §§ 2192 ff. BGB entsprechend.

AL

§ 8

Stiftungsverwaltung und Vergütung des Treuhänders

1. Der Stifter kann zu seinen Lebzeiten nach Kündigung des Stiftungsvertrags einen neuen Treuhänder/Rechtsträger benennen, auf den dann nach Maßgabe des Stiftungsvertrags das Stiftungsvermögen zu übertragen ist. Kündigt der Treuhänder/Rechtsträger den Stiftungsvertrag, obliegt es dem Stifter, und nach seinem Ableben dem Kontrollgremium, einen neuen Treuhänder/Rechtsträger zu benennen.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Hierbei hat er die für Stiftungen allgemein geltenden Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftungsmittel und des Werterhalts des Stiftungsvermögens zu beachten. Er vergibt die Stiftungsmittel nach den Vorgaben des Stifters und der Satzung und wickelt die Fördermaßnahmen der Stiftung ab. Das Nähere regelt der Stiftungsvertrag.
3. Der Treuhänder/Rechtsträger ist bei allen Entscheidungen an die Satzung mit den Anlagerichtlinien sowie die Bestimmungen des Stiftungsvertrags gebunden. Der Stifter weist den Treuhänder hinsichtlich der Entscheidungen bzgl. Mittelverwendung, Geldanlage/Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags und Rücklagenbildung an. Gegen Vorgaben und Weisungen des Stifters steht ihm ein Vetorecht nach Maßgabe des Stiftungsvertrags zu, wenn gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird.
4. Der Treuhänder/Rechtsträger ist berechtigt, der Stiftung für seine Leistungen eine Vergütung in Rechnung zu stellen. Hierzu gelten die Regelungen des Stiftungsvertrages entsprechend.
5. Der Treuhänder legt dem Stifter und dem Kontrollgremium auf den 31.12. eines jeden Jahres den Jahresabschluss vor.

AL

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Der Stifter hat zu seinen Lebzeiten jederzeit das Recht, die Satzung der Stiftung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Treuhänder/Rechtsträger zu ändern. Er kann Satzungsänderungen auch von Todes wegen verfügen. Gegen Satzungsänderungen des Stifters steht dem Treuhänder/Rechtsträger ein Vetorecht zu, wenn gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird oder hierdurch seine Rechtsstellung oder Vergütung unangemessen eingeschränkt wird. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf von diesen Änderungen nicht berührt werden.
2. Nach dem Ableben des Stifters können der Rechtsträger und das Kontrollgremium gemeinsam Satzungsänderungen beschließen, wenn der Satzungszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks wesentlich erschwert oder nach Ansicht von Rechtsträger und Kontrollgremium mit unangemessenem Aufwand verbunden ist. Falls sich hierdurch der Stiftungszweck ändert, hat der neue Stiftungszweck dem vorhergehenden Stiftungszweck weitest möglich zu entsprechen oder ähnlich zu sein.



§ 10

Auflösung der Stiftung

Der Treuhänder/Rechtsträger sowie das Kontrollgremium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. In diesem Fall sowie im Falle des Wechsels des ursprünglichen Rechtsträgers fallen bei diesem Kosten bis zur Höhe der Pauschale nach § 3 Nr. 1 des Vertrages an. Zu Lebzeiten des Stifters bedarf es seiner Zustimmung.

AC

§ 11

Vermögensanfall

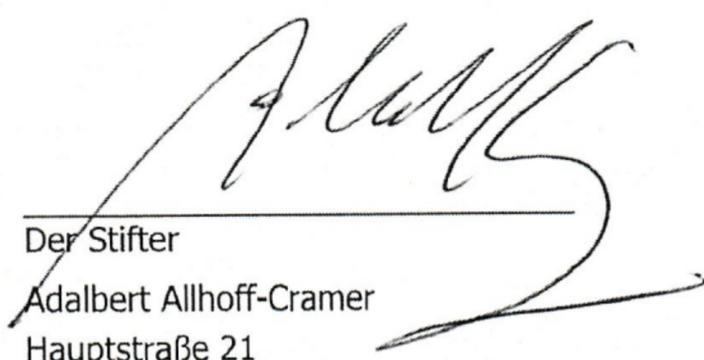
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 2 Nr. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben. Die Bestimmung der Anfallberechtigten obliegt dem Treuhänder und Rechtsträger gemeinsam mit dem Kontrollgremium.

§ 12

Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt vorab anzuzeigen.

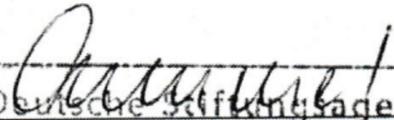
Balve, 26.11.2020


Der Stifter

Adalbert Allhoff-Cramer

Hauptstraße 21

58802 Balve


DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH
Der Treuhänder und Rechtsträger
Brandgasse 4
Tel.: 02131 / 52513-0
Fax: 02131 / 52513-40
41460 Neuss
www.stiftungsagentur.de



Richtlinien für Finanzanlagen

1. Gemäß § 4 Nr. 6 der Stiftungssatzung werden folgende Anlagerichtlinien verabschiedet. Der Substanzerhalt ist wesentliches Ziel der Anlagepolitik. Gleichwohl ist die Generierung von Erträgen zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke ebenso ein Ziel der Anlagepolitik. Beide Ziele sind in Einklang zu bringen. Die hier festgelegten Quoten spiegeln den ausdrücklichen Willen des Stifters wider. Den Parteien ist bewusst, dass die Anlage in Aktienvermögen mit Risiken verbunden ist. Kaufmännische Grundsätze sind zu beachten. Bei Anlage von Stiftungsvermögen ist zu beachten, dass die nachfolgenden Bandbreiten – zu verstehen als Orientierungsgröße – eingehalten bzw. möglichst nicht überschritten werden sollen:

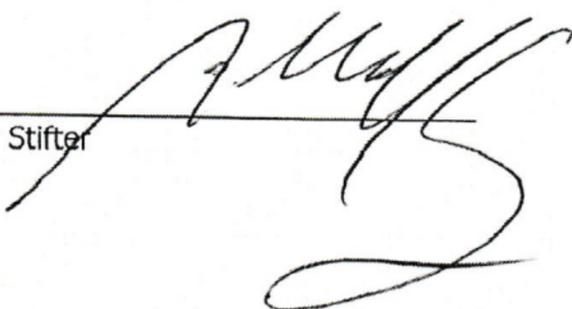
Aktien/aktienähnliche Werte (inkl. Aktienquote von Investmentfonds): [Die Anlage in Einzeltitel ist im Standard nicht vorgesehen und stellt insofern eine zu berechnende Zusatzleistung dar. Generell ausgeschlossen ist der Handel an ausländischen Börsenplätzen.]	0 – 60 %
Renten/Rentenfonds/Spareinlagen:	0 – 100 %
Immobilienfonds:	0 – 30 %

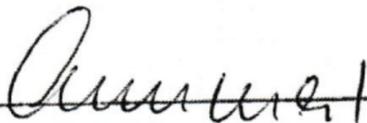
Die Beurteilung der Bandbreiten erfolgt auf Basis der jeweiligen Anschaffungskosten; aktuelle Kurswerte / Kurssteigerungen sind unbeachtlich.

2. Der Ankauf von Fremdwährungen (z.B. für Fremdwährungskonten, Devisenswaps, Devisentermingeschäften u.ä.) und von Anlageprodukten, die in Fremdwährungen notiert sind, von thesaurierenden Papieren sowie geschlossenen Beteiligungen oder Anlagen, die ausschließlich auf Wertsteigerung ohne ordentlichen Ertrag setzen, ist ausgeschlossen. Entsprechende Anlagen durch den Treuhänder/Rechtsträger sind demnach nur auf ausdrückliche Weisung des Stifters und nach entsprechender Haftungsfreistellung des Treuhänders/Rechtsträgers durch den Stifter möglich. Der hieraus resultierende Mehraufwand wird gemäß § 3 Abs. 4 des Stiftungsvertrags berechnet.
3. Bei der Investition in Fonds gemäß dieser Richtlinie sollen zunächst solche Fonds Berücksichtigung finden, die wegen ausschließlich gemeinnütziger Anleger vollständige Körperschaftsteuerbefreiung aufweisen. Sollte die Investition in solche Fonds nicht möglich sein oder der Fonds nicht die passende Anlagestrategie aufweisen, kann in andere Fonds investiert werden. Ein Erstattungsverfahren für die Körperschaftsteuer wird nur nach Wirtschaftlichkeitsberechnung und -prüfung durchgeführt.
4. Eine Investition in Immobilien ist nach Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung möglich, um dauerhaft Erträge zu erzielen und das Stiftungskapital zu erhalten.
5. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist die Bildung einer sog. Umschichtungsrücklage möglich; hierin können Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden.
6. Als Ausnahme von diesen Richtlinien dürfen lediglich Übertragungen in Form von Zustiftungen und die Liquiditätshaltung der zeitnah zu verwendenden Mittel angesehen werden. Sollten sich aufgrund von Zustiftungen die Verhältnisse zwischen den einzelnen Anlageformen verschieben, sodass die o.g. Quoten nicht eingehalten werden, wird eine entsprechende Anpassung innerhalb der kommenden zehn Jahre angestrebt.
7. Im Rahmen der Finanzanlage für Stiftungen ist eine Aktienquote von bis zu 60 % als marktüblich zu betrachten. Der Stifter stellt den Treuhänder/Rechtsträger daher für den Fall, dass das Stiftungsvermögen nachhaltig durch die Überschreitung einer Aktienquote von 60 % geschmälert wird, von der Haftung bzgl. dieser Schmälerung frei.
8. Änderungen der Anlagerichtlinien bedürfen der Zustimmung des Stifters, nach dessen Ableben der Zustimmung des Kontrollgremiums.

Balve, 26.11.2020

Der Stifter




// Deutsche Stiftungsagentur
Der Treuhänder/Rechtsträger
Brandgasse 4
41460 Neuss
Tel.: 02131 / 52513-0
Fax: 02131 / 52513-40
www.stiftungsagentur.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Brandgasse 4, 41460 Neuss (nachfolgend: „DS“) und ihren Auftraggebern, insbesondere Stiftern, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.
2. Auftraggeber sind Vertragspartner, die der DS Aufträge erteilen für Beratung und Dienstleistung, insbesondere für die Errichtung und Verwaltung von Stiftungen. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die DS ist nicht rechts- und steuerberatend tätig.
3. Der Auftraggeber und die DS werden bei der Durchführung des Auftrags vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Auftraggeber stellt der DS alle zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und sachdienlichen Informationen zur Verfügung.
4. Der Auftraggeber wird die in Erfüllung des Auftrages von der DS gefertigten schriftlichen Ausarbeitungen und Entwürfe, z.B. Stiftungsverträge und -satzungen, nur für eigene Zwecke verwenden. Die Weitergabe derartiger Unterlagen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der DS.
5. Die DS vertritt ausschließlich und bestmöglich die Interessen des Auftraggebers. Die DS wird den Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführen. Die Haftung der DS und ihrer Organe im Rahmen der erteilten Aufträge ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf die leichtfahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte. Die Haftung für Personenschäden bleibt hiervon unberührt. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die vom Stifter und von Zustiftern verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, haftet die DS nicht. Der Anspruch auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjährt in drei Jahren ab seiner Entstehung, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt. Der Auftraggeber hat seine Ansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber der DS schriftlich geltend zu machen. Ein Fristversäumnis führt zum Verlust der Ansprüche.
6. Die DS wird alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen, insbesondere die Daten des Auftraggebers, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weiterleiten, wenn dies nicht vom Auftraggeber ausdrücklich gewünscht wird.
7. Das Honorar der DS wird nach Zeitaufwand auf der Basis der aktuell geltenden Stundensätze oder als Pauschalhonorar gemäß der jeweils aktuellen Kostenübersicht jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer im Vorfeld dem Auftraggeber schriftlich angeboten. Zusätzlich werden der DS angemessene Kosten erstattet, insbesondere Telefonkosten, Reisekosten und andere durch die Tätigkeit der DS für den Auftraggeber veranlasste Kosten. Davon ggf. abweichend gelten die vertraglichen Regelungen.
8. Die DS wird für Arbeiten im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag ausschließlich von dem Auftraggeber honoriert. Eventuelle Provisionen, die der DS im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages von Dritten gewährt werden, werden gegenüber dem Auftraggeber offen gelegt.
9. Leistungen der DS, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen, werden nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die DS wird Dritten nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Aufträge erteilen. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber gesondert und ohne Aufschlag in Rechnung gestellt.
10. Reisekosten, die der DS im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages entstehen und im Vorfeld vom Auftraggeber bestätigt werden müssen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Sie berechnen sich bezogen auf die Reise vom gewöhnlichen Arbeitsort zum Ziel und zurück. Die Wahl des Verkehrsmittels steht im Ermessen der DS. Flugreisen werden zum Economy-Class-Tarif, Bahnfahrten zum Tarif 2. Klasse, Reisen im PKW nach Fahrkilometern sowie Abwesenheitsgeld gemäß den steuerlich anerkannten Sätzen, die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder von Taxis sowie sonstige notwendige Auslagen in Höhe der jeweils entstandenen Kosten abgerechnet.
11. Die DS ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Honorare und Kosten jeweils zum Monatsende für den abgelaufenen Monat abzurechnen, Vorschüsse zu verlangen sowie für regelmäßig zu erbringende Leistungen Abschlagszahlungen zu berechnen. Rechnungen sind vom Auftraggeber 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
12. Kündigt der Auftraggeber einen Vertrag oder widerruft er einen einzelnen Auftrag, so hat die DS das Recht, sowohl die schon erbrachten Leistungen abzurechnen, als auch die schon in Auftrag gegebenen Leistungen zu erbringen und abzurechnen. Dabei werden 70 % des vereinbarten Nettohonorars fällig, sofern bereits ein Beratungsgespräch stattfand und daraufhin eine Leistung, besonders etwa die Erstellung eines Satzungsentwurfes für eine Stiftung, erfolgte und dem Auftraggeber zuzuging.
13. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und der sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine solche wirksame Bestimmung an Stelle der unwirksamen zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt, falls diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die sonstigen Vereinbarungen eine Lücke enthalten sollten.
14. Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen über ein Abweichen von dieser Schriftformerfordernis.
15. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der DS und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht.
16. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen mit der DS ist Düsseldorf.

AL

Teil 2 Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Verwaltung von Stiftungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der DS mit Stiftern über die Errichtung und Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen. Für die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen gelten sie – soweit anwendbar – entsprechend.
2. Bei den Stiftungsverträgen der DS für nicht rechtsfähige Stiftungen handelt es sich zu Lebzeiten des Stifters jeweils um echte Treuhand- und Geschäftsbesorgungsverträge, nach denen die DS als Rechtsträger der nicht rechtsfähigen Stiftung für den Stifter nach Maßgabe des § 675 I BGB entgeltlich tätig ist, die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr vertritt, das Stiftungsvermögen dauerhaft getrennt von ihrem eigenen Vermögen verwaltet und für die Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen hat.
3. Mit dem Tod des Stifters gelten die Bestimmungen des Stiftungsvertrags als Schenkung unter Auflage nach § 525 BGB entsprechend fort. Die bisherige Treuhänderstellung der DS endet mit dem Ableben des Stifters. Die Überlassung des Stiftungsvermögens erfolgt ab dem Ableben des Stifters unter der Auflage, dass die DS als Rechtsträger das Stiftungsvermögen der nicht rechtsfähigen Stiftung weiterhin auf Dauer nach Maßgabe der Stiftungssatzung und des Stiftungsvertrags ordnungsgemäß verwaltet. Diese Auflage hat dauerhaften Charakter. Ihre Vollziehung kann verlangt werden, solange das Vermögen vom Rechtsträger oder einem anderen Rechtsträger als dessen Nachfolger verwaltet wird. Diese Auflage gilt entsprechend auch für alle künftigen Zustiftungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen in eine vom Stifter zu Lebzeiten gegründete Stiftung sowie für alle Vermögensausstattungen anlässlich Gründungen treuhänderischer Stiftungen von Todes wegen soweit der Stifter letztwillig nichts anderes bestimmt hat.
4. Das Recht, die Vollziehung dieser Auflage nach § 527 Abs. 2 BGB zu verlangen, sowie das Recht, nach Maßgabe dieses Stiftungsvertrags einen neuen Treuhänder zu benennen und die Herausgabe des Stiftungsvermögens wegen Nichtvollziehung der Auflage an diesen zu verlangen, steht nach dem Ableben des Stifters dem in der Stiftungssatzung bezeichneten Kontrollgremium zu. Vorsorglich wird das Recht, die Vollziehung der Auflage zu verlangen, vom Stifter an die jeweiligen Mitglieder des Kontrollgremiums abgetreten. Ihnen wird gleichzeitig auf sein Ableben diesbezüglich Vollmacht erteilt. Diese ist – soweit gesetzlich zulässig – unwiderruflich. Die Annahme der (aufschiebend bedingten) Abtretung durch die jeweiligen Mitglieder des Kontrollgremiums gilt als erfolgt mit der jeweiligen Konstituierung des Kontrollgremiums. Für das Recht des Kontrollgremiums, die Auflagenvollziehung oder Herausgabe des Stiftungsvermögens der DS zu verlangen, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Stiftungssatzung.
5. Vorsorglich tritt der Stifter auf sein Ableben auch etwaige künftige gegenüber der DS entstehende Rechte auf Aussonderung und Drittwiderspruch an die Mitglieder des Kontrollgremiums der Stiftung ab, verbunden mit der Auflage, das Stiftungsvermögen auch in diesem Fall für die vom Stifter festgelegten steuerbegünstigten Zwecke zu erhalten und es nach Maßgabe dieser Stiftungssatzung einem neuen Stiftungstreuhänder zu übertragen. Für die Annahme der Abtretung gilt Ziffer 4 Satz 5 entsprechend.
6. Die vorstehenden Ziffern 3, 4 und 5 in Teil 2 dieser AGB gelten nicht für institutionelle Stifter.
7. Eine Rechtspflicht zum Handeln des Kontrollgremiums wird vorstehend grundsätzlich nicht begründet, wenn in Satzung/Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
8. Die Ziffern 4 und 5 gelten nur, soweit ein Kontrollgremium (alternativ: Vorstand/Kuratorium) laut Satzung vorgesehen ist.
9. Die DS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Stiftungsvertrag unter gleichzeitiger Übertragung des gesamten Stiftungsvermögens auf einen anderen Treuhänder bzw. Rechtsträger zu übertragen, soweit dieser Gewähr für die ordnungsgemäße und zuverlässige Fortführung der Verpflichtungen aus dem Treuhandvertrag bietet und die Gemeinnützigkeit der Stiftung hierdurch nicht gefährdet wird. Zu Lebzeiten des Stifters bedarf diese Übertragung seiner Zustimmung.
10. Die Übertragung des Stiftungsvermögens von nicht rechtsfähigen Stiftungen durch den Stifter hat innerhalb von 6 Wochen auf ein der von der DS für Rechnung der Stiftung einzurichtendes Konto zu erfolgen.
11. Nach vorheriger Anmeldung kann der Stifter jederzeit Einsicht in die von der DS für seine Stiftung geführten Unterlagen einschließlich Vermögensanlage und Mittelverwendung nehmen.
12. Zu den Verwaltungsgrundleistungen der DS im Rahmen der Stiftungsverwaltung zählen, soweit im Stiftungsvertrag nicht anders geregelt, die Ausführung der satzungsmäßigen Vorgaben bzw. der Beschlüsse des Stifters oder eines etwaigen Stiftungsorganes bzw. -gremiums, insbesondere hinsichtlich der Zweckrealisierung bzw. Auskehrung der Stiftungserträge, der Abwicklung des sonstigen Zahlungsverkehrs, der Geldanlage bzw. Vermögensverwaltung. Des Weiteren übernimmt die DS die laufende Buchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses samt Tätigkeitsbericht, die Erstellung der Steuererklärungen (soweit erforderlich, erfolgt dies in Zusammenarbeit mit entsprechenden Berufsträgern ohne Mehrkosten für den Auftraggeber), die Abwicklung der notwendigen Behördengänge sowie die notwendige Behördenkorrespondenz sowie die Kontaktpflege zu den Begünstigten. Sonderleistungen werden gesondert abgerechnet. Zu diesen zählen beispielsweise Immobilienverwaltung, Satzungsänderungen, die Kontrolle der Grabpflege im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO, das Aufsuchen der Begünstigten sowie die Abwicklung eines Nachlasses, sofern die DS als Rechtsträger einer Stiftung von Todes wegen bedacht wird. Die Verwaltung von Immobilien erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Der Treuhänder hat das Recht, sich bei Erfüllung seiner Aufgaben aus diesem Stiftungsvertrag fachlich qualifizierter dritter Personen zu bedienen.
13. **Im Rahmen der Verwaltungsgrundleistungen werden für eingegangene Zuwendungen ab 200 EUR Zuwendungsbestätigungen ausgestellt, wobei der Zuwendende dafür Sorge zu tragen hat, dass die DS die Adressen des Zuwendenden erhält. Zuwendungsbestätigungen für den Stifter sind kostenfrei, alle anderen werden mit 5 % des ausgewiesenen Zuwendungsbetrags, mind. jedoch mit 5 EUR, höchstens jedoch mit 30 EUR jeweils zzgl. MwSt. berechnet.**
14. Die DS ist berechtigt, ihre Vergütung in regelmäßigen Abschlagszahlungen den laufenden Einnahmen der Stiftung zu entnehmen.

Ad